

Gesetzesantrag

des Landes Hessen

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

A. Zielsetzung

Nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) 823/87 müssen die Mitgliedstaaten Hektar-Höchstetragsregelungen festsetzen. In Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Bund die Rechtsgrundlagen hierfür geschaffen und für die Sicherung einer ausreichenden Überwachung die Vorschriften des § 58 Abs. 2 a des Weingesetzes erlassen. Die Überwachung der Einhaltung soll kostengünstig und praktikabel sein.

Der vorliegende hessische Gesetzesantrag entspricht dieser Forderung. Er sieht vor, daß die Landesregierungen durch eigene Rechtsverordnungen die Überwachung der Einhaltung der Hektarhöchsteträge regeln. Dies kann durch die Ausgabe von Kontrollzeichen oder auf der Grundlage bereits vorhandener Instrumentarien, wie z. B. Weinbaukartei, Ernte- und Erzeugungsmeldung, Bestandsmeldung und Qualitätsweinprüfung amtlich gewährleistet werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Länder verpflichtet, die ihnen obliegende Pflicht der Ausgangskontrolle für im Inland abgefüllten Wein kostengünstig und praktikabel zu regeln.

C. Alternativen

1. Die Pflicht zur Einführung des Kontrollzeichens wird auf unbestimmte Zeit verschoben, bis die technischen Probleme der "Kapsellösung" behoben sind. Nachteilig wäre hierbei das u. U. langfristige Fehlen einer verbindlichen Überwachungsvorgabe für die Weinmengenkontrolle.
2. Das Weingesetz wird so geändert, daß das hessische "Abschreibesystem" bundesweit verbindlich eingeführt wird. Nachteilig wäre hierbei der sachlich nicht gebotene Zwang gegenüber den anderen weinbautreibenden Ländern, die gute Gründe haben können, für ihre Weinüberwachung andere Kontrollsysteme einer Buchführungslösung vorzuziehen.

D. Kosten

Gegenüber der vorgesehenen Kontrollzeichen-Regelung entstehen den Weinbaubetrieben und der Verwaltung keine zusätzlichen Kosten, weil im wesentlichen auf vorhandene Instrumentarien zurückgegriffen wird.

-3-

Bundesrat

Drucksache 725/91

27.11.91

A - G

Gesetzesantrag

des Landes Hessen

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Wiesbaden, den 27. November 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Alfred Gomolka

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Hessen hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage
beigefügten

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu
beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates
den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen, damit der Antrag noch in
der 638. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1991 behandelt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



(Hans Eichel)

Anlage

ENTWURF EINES
ACHTEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES WEINGESETZES

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 58 Abs. 2 a des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (EGBI. I S. 1196), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Anpassung des Weingesetzes an Änderungen des Gemeinschaftsrechts vom 29. Mai 1991 (EGBI. I S. 1206), erhält folgende Fassung:

" (2a) Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung die Überwachung der Einhaltung der Hektar-Höchstserträge nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 durch ein Kontrollzeichen oder durch Aufzeichnungs- und Meldepflichten des Erzeugers. Die Ausgabe von Kontrollzeichen wird durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geregelt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung (EWG) Nr. 823/87 bestimmt, daß von den weinbautreibenden Mitgliedstaaten Hektar-Höchstserträge festzusetzen sind und daß sie die Einhaltung dieser Regelung durch geeignete Kontrollen sicherzustellen haben. In Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Bund die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung der zulässigen Hektarerträge geschaffen und zur Überwachung die Einführung eines Kontrollzeichens für im Inland abgefüllte Weine durch § 58 Abs. 2 a des Weingesetzes angeordnet.

Die für den 1. September 1992 vorgeschriebene Einführung eines Kontrollzeichens für Wein würde die Winzerbetriebe sowie die betroffenen Verwaltungen der weinbautreibenden Länder mit einem hohen, von der Sache nicht gebotenen Aufwand belasten.

Schon im vergangenen Jahr hatte der Bundesrat deshalb mit Beschluß vom 6. Juli 1990 (Drucks. 438/90) die Bundesregierung gebeten, "alle bereits vorhandenen Möglichkeiten zur Überwachung der Ausgabe und Verwendung des Kontrollzeichens zu nutzen und dieses kostengünstig zu gestalten."

Mittlerweile ist offenkundig, daß

- * ein Kontrollzeichen auf den Weinflaschen selbst zu hohen Kosten führen würde, die bei anderen Überwachungssystemen vermieden werden können;
- * für ein Kontrollzeichen in der Flaschenkapsel derzeit noch keine technisch ausgereiftes Verfahren zur Verfügung steht.

Es ist deshalb notwendig, die Vorschrift über die Einführung eines obligatorischen Kontrollzeichens, wie sie durch §§ 10 und 26 Abs. 2 der Weinüberwachungs-Verordnung für den 1. September 1992 vorgesehen ist, zu modifizieren.

Den Ländern sollte anstelle des obligatorischen Kontrollzeichens die Möglichkeit eröffnet werden, die Überwachung der Höchstertragsbestimmungen auch durch eigene Vorschriften zu regeln, die auf landesspezifische Verhältnisse Rücksicht nehmen und die dennoch effektiv sind. Als ein solches Überwachungssystem käme z.B. die "Abschreibung der Vermarktungsmengen" in Betracht. Hierbei wird das Überwachungsziel dadurch erreicht, daß die Angaben aus der Weinbaukartei, der Ernte- und Erzeugungsmeldung, der Bestandsmeldung und der Qualitätsweinprüfung mit der Buchführung der Weinbaubetriebe über die Mengenregulierung amtlich kontrolliert wird.

Eine solche Regelung würde es den Ländern freistellen, auf welchem Wege sie die Überwachung durchführen wollen. Bestehen bleibt daneben auch die Möglichkeit, die Überwachung durch das Kontrollzeichen vorzunehmen. Aus Gründen der Einheitlichkeit sind die Regelungen über die Ausgabe des Kontrollzeichens vom zuständigen Bundesminister zu treffen.

Eine Ermächtigung zu länderspezifischer Regelung bedingt zwangsläufig die Anpassung der Wein-Überwachungs-Verordnung. Es ist Sache des Bundes als Folge der Gesetzesänderung diese Anpassung vorzunehmen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Durch diese Vorschrift soll es den Landesregierungen überlassen bleiben, sich für die Kontroll- und Überwachungsmöglichkeit zu entscheiden, die aus landesspezifischer Sicht kostengünstig und praktikabel, aber auch erforderlich ist, um dadurch den geforderten Kontrollstandard zu gewährleisten. Es können dafür vorhandene wirksame Kontrollsysteme für die Mengenüberwachung eingesetzt werden, aber auch neue Kontrollinstrumentarien entwickelt werden. Daneben bleibt die Möglichkeit bestehen, das vorgesehene Kontrollzeichen zu verwenden. In diesem Fall ist aus den Gründen der Einheitlichkeit die Ausgabe des Kontrollzeichens durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministers zu regeln.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.